Ehesachen

Ehesachen

Verlöbnis

Allgemeines

§§ 1297-1302 BGB

- Ein Verlöbnis ist ein gegenseitige rechtsverbindliche Versprechen zweier Menschen, künftig miteinander die Ehe eingehen zu wollen.
- seit 2005 können auch zwei Personen gleichen Geschlechts ein Verlöbnis eingehen

Ehesachen

Verlöbnis

Voraussetzungen:

- an keine Form gebunden (mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Handeln/konkludent)
- höchstpersönliches, ernsthaftes und gegenseitiges Versprechen zur Eingehung einer Ehe
- eine Bekanntgabe gegenüber Dritten ist nicht nötig
- ein bloßes vorläufiges Zusammenleben, Miteinandergehen, gegenseitiges
 Liebesgeständnis, intime Beziehungen allein oder ein Ringtausch machen kein
 Verlöbnis mehrere Indizien müssen zusammentreffen

Ehesachen

Verlöbnis

Rechtsfolgen des Rücktritts der Verlobung:

§ 1298 BGB

Verlobungsgeschenke

Rückgabe (Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 1301, 812 ff. BGB) – unabhängig vom Grund

Testamente

sind unwirksam, wenn der Erblasser seinen Verlobten bedacht hat, das Verlöbnis aber vor dem Tod des Erblassers aufgelöst wurde (§ 2077 II BGB)

Verlöbnis

Ehesachen

weitere Rechtsfolgen sind davon abhängig, ob für den Rücktritt ein wichtiger Grund vorlag:

aus wichtigem Grund:

keine Schadensersatzpflicht (§ 1298 III BGB)

z. B. Treuebruch, unheilbare Krankheit, arglistige Täuschung, Irrtum

§ 1298 III BGB

ohne wichtigen Grund:

- Schadensersatzpflicht gegenüber dem Verlobten, dessen Eltern und Dritten (§§ 1298 f. BGB)
- für Aufwendungen oder Verbindlichkeiten, die in Erwartung der Ehe gemacht wurden (gegenüber dem Verlobten: auch sonstiges Vermögen o. seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen
- Verjährungsfrist beginnt mit Auflösung des Verlöbnisses (regelmäßige Verjährungsfrist, 3 Jahre, § 195, 1302 BGB)
- Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung möglich (§§ 823 ff. BGB)

KG-Ref.AF Carus

Verlöbnis

Ehesachen

weitere Rechtsfolgen sind davon abhängig, ob für den Rücktritt ein wichtiger Grund vorlag:

Beispiele für Schadensersatz: :

Kosten für die Verlobungsfeier, Aufwendung für den gemeinsamen Haushalt, Schaden durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit

kein Schadensersatz gibt es:

Ausschlagung eines günstigeren Heiratsangebotes, Kosten für ein gemeinsames voreheliches Leben

Was könnte das bedeuten?

Ehesachen

Verlöbnis

verfahrensrechtliche Hinweise

Ansprüche zwischen miteinander verlobten oder ehemals verlobten Personen im Zusammenhang mit der Beendigung des Verlöbnisses sind als "sonstige Familiensachen" definiert (§ 111 Nr. 10, § 266 I Nr. 1 FamFG)

Welchem
Bereich
ordnen Sie
eine solche
Sache zu?

Ehesache?

Familienstreitsache? Angelegenheit der
freiw
Gerichtsbarkeit?

Familienstreitsache § 112 Nr·3 FamFG

Verlöbnis

Ehesachen

Welche Geltendmachung ist möglich:

Mahnverfahren

Schadensersatzansprüche in Geld gemäß §§ 1298, 1299 BGB können im Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden (§ 113 II FamFG)

Zuständigkeiten: AG, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 I S. 1, II S. 1, § 12 ZPO, §§ 7 ff. BGB); funktionell: Rechtspfleger (§ 3 Nr. 3a, § 20 Nr. 1 RPflG)

wird vom
Rechtspfleger
bearbeitet

Verlöbnis

Ehesachen

Welche Geltendmachung ist möglich:

streitiges Verfahren

Ansprüche aus §§ 1298, 1299 BGB und auf Herausgabe der Geschenke nach §§ 1301, 812 BGB können mit einer Antragsschrift beim Familiengericht geltend gemacht werden.

Zuständigkeiten: sachlich – Familiengericht (§ 23a I S. 1 Nr. 1, § 23b I GVG), AG, bei dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 266 I Nr. 1, § 267 II FamFG – die Zuständigkeit ist unabhängig vom Streitwert)

Kennen Sie das Registerzeichen?

Registerzeichen = F

§ 27 I AktO

Ehesachen

gegenseitiges rechtsverbindliches Versprechen zweier Menschen, künftig miteinander die Ehe eingehen zu wollen

Voraussetzungen:

formlos
beschränkte Geschäftsfähigkeit
bzw. Geschäftsfähigkeit
kein Doppelverlöbnis
keine bestehende Ehe/LPS
aus sittenwidrigen Gründen unwirksam

Rechtsfolgen:

Pflicht zur Eheschließung
– nicht einklagbar
Begründung eines familienrechtlichen
Treueverhältnisses
Vermögensrechtliche Vergünstigungen

aus wichtigem
Grund = keine
Schadenersatzpflicht

Rechtsfolgen des Rücktritts (§ 1298 BGB)

Rückgabe der Geschenke

ohne wichtigen Grund = Schadenersatz

pflichtig

gegenüber

Verlobten,

Eltern,

Dritter

Ehe

rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit

Eheschließung vor dem Standesbeamten

Voraussetzungen:

Ehefähigkeit keine Eheverbote keine Willensmängel Einhalten der Form Mängel bei der Eheschließung und ihre Folgen:
Nichtehe – aufhebbare Ehe

Wirkungen der Ehe:

eheliche Lebensgemeinschaft
Ehename
Haushaltsführung und
Erwerbstätigkeit
Ehewohnung und

Haushaltsgegenstände rechtliche Vertretung Unterhalt Güterrecht weitere Ehewirkungen

Ehesachen

§§ 1303 ff. BGB

Ehe

Rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit (§ 1353 I S. 1 BGB)

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet, sie tr füreinander Verantwortung (§ 1353 I S. 2 BGB)

400.000 Eheschließungen jährlich

seit 01.10.2017 ist die gleichgeschlechtliche Ehe möglich eingetragenen Lebenspartnerschaften (LPS, August 2001 bis September 2017 nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) geschlossen) – können nun in eine Ehe umwandeln werden (§ 17a II, § 12 I PStG) – Antrag auf dem Standesamt – tun sie es nicht, bleibt die Lebenspartnerschaft bestehen jährlich ca· 150·000 Ehescheidungen

Ehesachen

§ 1310 l

Ehe

Zuständigkeiten Eheschließung vor dem Standesbeamten

Aufgebot (= Antrag auf Eheschließung) beim zuständigen Standesamt (allgemeiner Wohnsitz der Verlobten)

Eheschließung vor jedem beliebigen Standesamt (Standesamt prüft vor Eheschließung die Voraussetzungen)

kirchliche Heirat hat nur symbolischen Wert (keine rechtlichen Folgen)

Voraussetzungen:

Ehefähigkeit

kein Eheverbot kein Willensmangel Einhaltung der Form

Ehesachen

Ehe

Ehefähigkeit

§§ 1303 5·1,2 BGB

Ehemündigkeit: Eheschließung erst mit Volljährigkeit (§§ 1303 S. 1, 2 BGI

Achtung!

<u>früher:</u> Befreiung von dieser Vorschrift auf Antrag – Antragsteller mindestens 16 Jahre und künftiger Ehegatte volljährig (§ 1303 II BGB a. F.) – durch Art. 1 Nr. 2 des "Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen" vom 17.07.2017 (BGBI I 2017, S. 2429) mit Wirkung zum 22.07.2017 ersatzlos gestrichen

Geschäftsfähigkeit:

- Geschäftsunfähiger = kann keine Ehe eingehen (§ 1304 BGB) die Prüfung obliegt dem Standesbeamten
- Geschäftsfähige Betreute: können heiraten, ein Einwilligungsvorbehalt für den Betreuten ist nicht möglich (§ 1825 II Nr. 1 BGB)

Ehesachen

Ehe

Ehefähigkeit

Fehlen von Eheverboten

Doppelehe (§ 1306 BGB)

Ehe darf nur zwischen zwei unverheirateten Menschen geschlossen werden

§ 1306 BGB

Verwandtschaft

- keine Ehe in der Verwandtschaft in gerader Linie und zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern
- gilt auch für den Fall, dass die Verwandtschaft (rechtlich) durch Adoption erloschen ist (§ 1307 S. 2 BGB)
- gilt nicht für alle übrigen Verwandten Onkel/Nichte, Cousin/Cousine) können heiraten

§ 1307 BGB

Ehesachen

Ehe

Ehefähigkeit

§ 1308 BGB

Adoptivverwandtschaft

- keine Ehe zwischen Personen, deren Verwandtschaft durch minderjährigen Adoption begründet wurde
- Befreiungsmöglichkeit: nur in der Seitenlinie möglich Entscheidung ist unanfechtbar (§ 198 III FamFG)

•

Familiensache (§ 111 Nr. 4 FamFG) = Adoptionssache (§ 186 IV FamFG), örtliche Z. Aufenthaltsort eines der Verlobten (§ 187 III FamFG), Richter (§ 14 I Nr. 15 RPflG)

Ehesachen

Ehe

Ehefähigkeit

§ 1309 BGB

Ehefähigkeitszeugnis

- die Voraussetzungen der Eheschließung bei Ausländern richtet sich nach dessen Heimatrecht
- "Ausländer" muss somit vor Eheschließung ein Zeugnis seines Heimatlandes erbringen, wonach kein Ehehindernis besteht
- Beibringung nicht möglich: OLG/KG kann von der Beibringung befreien (§ 1309 BGB)

•

offenkundige Aufhebbarkeit der Ehe (§ 1310 I S. 3 BGB)

Standesbeamte darf bei offensichtlicher Aufhebbarkeit der Ehe nicht trauen, z. B. Scheinehe und siehe Willensmängel

§ 1310 I 5.3 BGB

Ehesachen

Ehe

Willensmängel sind:

§ 1314 II BGB

- Bewusstlosigkeit/vorübergehende Störung der Geistestätigkeit (z. B. Drogen, Trunkenheit)
- Unkenntnis der Bedeutung "Eheschließung" (= Geschäftsirrtum, Rechtsirrtum, v. a. bei mangelnder Sprachkenntnis)
- arglistige Täuschung (aber nur persönliche, nicht Vermögensverhältnisse betreffend; Ursächlichkeit zwischen Täuschung und Ehe ist nachzuweisen)
- Drohung (jeder Art, auch gegen Dritte, Ursächlichkeit zwischen Täuschung und Ehe ist nachzuweisen)
- Scheinehe (v. a. ausländische, steuer- bzw. namensrechtliche Motive; keine Scheinehe ist dagegen die Ehe bei nur noch kurzer Lebenserwartung eines Partners (vgl. § 13 III PStG)

•

andere Willensmängel wie §§ 116 ff. BGB (Vorbehalt, Scherz- oder Scheingeschäft) hindern die Gültigkeit der Ehe dagegen nicht – hierfür steht die Scheidung zur Verfügung

Ehesachen

Ehe

Einhalten der Form

persönlich bei gleichzeitiger Anwesenheit der Partner

§ 1311 5.1 BGB

ohne Bedingung oder Zeitbestimmung

§ 1311 5.2 BGB

• übereinstimmende Willenserklärung, in der sie einander die Ehe versprechen

§ 1312 BGB

• für den Standesbeamten ist daneben die §§ 11 – 15 PStG zu

P5tG=

Personenstandsgesetz

KG-Ref.AF Carus

Ehesachen

Ehe

Mängel bei der Eheschließung und ihre Folgen

Nichtehe

- im Gesetz nicht geregelt
- liegt bei Fehlen existenzieller Bestandteile einer Ehe vor

Eine Ehe ist nicht zustande gekommen!

Beispiele:

- Eheschließung ohne Standesbeamten
- Nichterklärung des Eheschließungswillens
- Eheschließung von minderjährigen Personen

Ehesachen

Ehe

Mängel bei der Eheschließung und ihre Folgen

Nichtehe

Folgen:

- eine Ehe kommt überhaupt nicht zustande
- es bedarf keiner Nichtigerklärung,
 - d. h. die Unwirksamkeit der Ehe kann von jedem geltend gemacht werden, ohne dass es einer entsprechenden Entscheidung eines Gerichts bedarf
 - zu Beweiszwecken kann ein Antrag auf Feststellung gestellt werden (§ 121 Nr. 3, § 124 FamFG, §§ 253, 254 ZPO)
- eine Heilung von Nichtehen ist ausgeschlossen

§ 121 Nr. 3 FamFG

> § 124 FamFG

§§ 253, 254 ZPO

Ehesachen

Ehe

Aufhebbare Ehe

erst ab Rechtskraft eines entsprechenden Beschlusses kann sich auf die Auflösung der Ehe berufen werden (§ 1313 S. 1, 2 BGB)

- Aufhebungsgründe (§ 1313 S. 3 BGB):
- Verstoß gegen die Geschäftsfähigkeit (Alter, Gesundheits- oder Geisteszustand)
- Verstoß gegen Eheverbote
- Verstoß gegen die Ehemündigkeit
- Inhalt der Eheschließungserklärung war mangelhaft
- fehlendes Ehefähigkeitszeugnis
- Ehegatten wussten bei der Eheschließung nicht, dass es sich um eine Eheschließung handelt
- keine persönliche Anwesenheit beider Ehegatten
- arglistige Täuschung falscher Tatsachen oder Drohung

§ 1313 5·3 BGB

Ehesachen

Ehe

Aufhebbare Ehe

Verfahren:

- durch Antrag (§ 124 S. 1 FamFG) der Ehegatten bzw. einer Verwaltungsbehörde
 (§ 1316 BGB) gestellt
 - = Ehesache (§ 121 Nr. 2 FamFG), Familiensache (§ 111 Nr. 1 FamFG) Anwaltszwang (§ 114 I FamFG)

Zuständigkeiten:

- sachlich: AG Familiengericht (§§ 23a I S. 1 Nr. 1, 23b I GVG)
- örtlich: richtet sich nach § 122 FamFG
- funktionell: Richter (§ 14 I Nr. 16 RPflG)
- Entscheidung durch Beschluss Zustellung von Amts wegen Beschwerde statthaft (§ 58 I FamFG) – über die das OLG/KG entscheidet
- Mitteilungspflicht: MiZi, 4. Abschnitt, X
- Rechtskraftvermerk: § 7 Abs. 1 S. 2 AktO

Ehesachen

Ehe

Aufhebungsverfahren

- Antrag auf Aufhebung der Ehe (§ 124 FamFG)
 antragsberechtigt gemäß § 1316 BGB: Ehegatten bzw. Behörde
 Anwaltszwang (§ 114 I FamFG)
- Fristen gemäß § 1317 bzw. 1320 BGB beachten
- Entscheidung durch Beschluss Zustellung von Amts wegen (§§ 38, 113 | S. 2 FamFG, §§ 166 | I, 317 |, 329 | I + III ZPO)
- Beschwerde (§ 58 I FamFG)

Folgen:

- die Ehe ist für die Zukunft ab Rechtskraft aufgelöst (§ 1313 S. 2 BGB)
- es ist keine Ehescheidung
- die bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Ehewirkungen bleiben erhalten

§ 124 FamFG

Ehesachen

Ehe

Wirkung der Ehe

§§ 1353 - 1362 BGB

Eheliche Lebensgemeinschaft

Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sie tragen füreinander ein Leben lang Verantwortung (§ 1353 I BGB)

Beispiele:

- die Pflicht zum Zusammenleben (gemeinsame Wohnung, Mitbesitz an Haushaltsgegenständen, Geschlechtsgemeinschaft)
- die Pflicht zur Anteilnahme (Treue, Bestand)
- die Pflicht zur Rücksichtnahme (Anschauungen des Partners akzeptieren, wichtige Angelegenheiten besprechen, Steuerlast für Ehe insgesamt minimieren)
- die konkrete Ausgestaltung der Ehe ist allein Sache der Eheleute

Ehesachen

Ehe

Ehename

gemeinsamer Familienname (Ehename)

- diese sollen die Ehegatten bestimmen (§ 1355 I S. 1 BGB)
- dies wird regelmäßig der Geburtsname (§§ 1616 ff. BGB) eines Ehegatten sein
- es kann aber auch ein Name sein, der durch frühere Ehe oder Lebenspartnerschaft erworben wurde

§ 1355 BGB §§ 1616 ff. BGB

Ehesachen

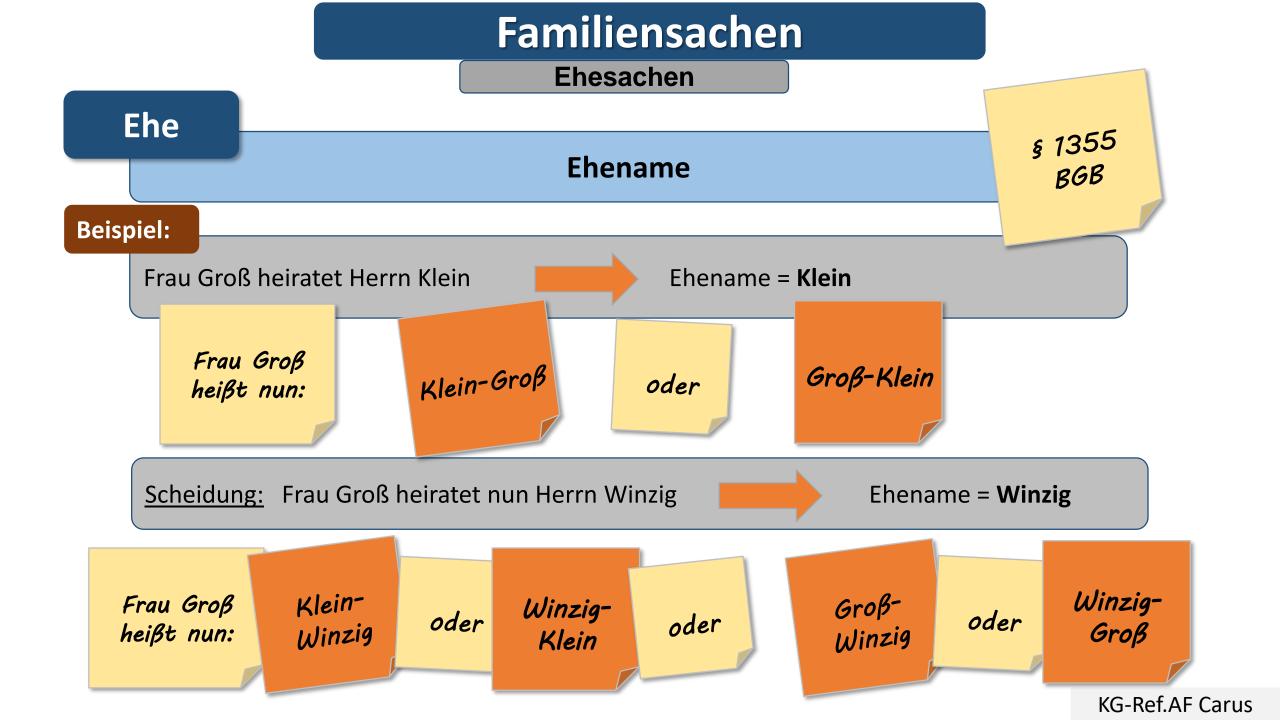
Ehe

Ehename

Doppelname

- ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann einen Doppelnamen führen, indem er seinen Namen dem neuen Ehenamen voranstellt oder anfügt
- (§ 1355 IV S. 1 BGB)
- Ehename und Begleitname sind mit einem Bindestrich zusammenzusetzen

§ 1355 IV 5. 1 BGB



Ehesachen

Ehe

Ehename

§ 1355 BGB

im privaten Schriftverkehr darf der bisherige Name isoliert verwendet werden

Mehrfachnamen sind ausgeschlossen (§ 1355 IV 2, 3 BGB)

<u>Beispiel:</u> Frau Groß heiratet Herrn Hermann-Meier – alle drei Namen dürfen nicht kombiniert werden

Ehesachen

Ehe

Ehename

Ehegatten wählen keinen Ehenamen

jeder behält seinen zur Zeit der Heirat geführten Namen (§ 1355 I S. 3 BGB)

§ 1355 | 5. 3 BGB

Ehesachen

Ehe

Ehename

§ 1355 BGB

Ehegatten wählen keinen Ehenamen

jeder behält seinen zur Zeit der Heirat geführten Namen (§ 1355 I S. 3 BGB)

Bestimmung des Ehenamens

- gegenüber dem Standesbeamten (§ 1355 II BGB)
- Erklärung soll möglichst bei der Eheschließung erfolgen (§ 1355 III S. 1 BGB)
- Erklärung kann auch nachträglich in öffentlich beglaubigter Form nachgeholt werden (§ 1355 III S. 2 BGB)

bei Auflösung der Ehe (durch Tod oder Scheidung)

- Ehename bleibt grundsätzlich bestehen (§ 1355 V S. 1 BGB)
- Rückkehr zum früheren Namen oder die Wahl eines Doppelnamens ist möglich (vgl. §§ 1355 V
 S. 2 BGB, 41 I Nr. 3 PStG)

Ehesachen

Ehe

Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit

Die Ehegatten haben jeweils einen Beitrag zum Gelingen des gemeinsamen Ehelebens zu leisten.

Modelle des Zusammenlebens:

- Alleinverdienerehe: ein Ehegatte ist erwerbstätig und der andere besorgt den Haushalt
- **Doppelverdienerehe:** beide Ehegatten sind erwerbstätig und teilen sich die Führung des Haushaltes
- **Zuverdienerehe:** ein Ehegatte ist voll erwerbstätig, der andere arbeitet in Teilzeit und erledigt überwiegend den Haushalt

Der haushaltsführende Ehegatte muss für einen angemessenen Zeitraum im Voraus ein Wirtschaftsgeld zur Verfügung gestellt werden – zur Deckung der notwendigen und regelmäßigen Haushaltsausgaben sowie Anspruch auf angemessenes Taschengeld.

Ehesachen

Ehe

Ehewohnung und Haushaltsgegenstände

- in der Ehe gemeinsame Wohnung und gemeinsamen Haushaltsgegenstände
- Eigentumsverhältnisse an Ehewohnung und Haushaltsgegenstände es gelten die allgemeinen Regelungen
- es besteht kein gesetzliches Miteigentum, soweit nicht ausdrücklich vereinbart (z. B. Gütergemeinschaft (§ 1416 BGB)

§ 1416 BGB

Ehesachen

Ehe

rechtliche Vertretung zwischen Ehegatten (Schlüsselgewalt)

Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie auch mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen.

§ 1357 I S·1 BGB

Voraussetzungen

Geschäfte zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie = Haushaltsgeschäfte Kauf von Lebensmitteln

Kleidung

übliche Konsumgüter

trifft nicht zu bei:

z. B. Mietvertrag über Ehewohnung, Maßnahmen der Vermögensanlage, Entscheidungen im Erwerbsbereich

Ehesachen

Ehe

rechtliche Vertretung zwischen Ehegatten (Schlüsselgewalt)

Umstände ergeben keine andere Wertung

(§ 1357 I S. 2 BGB, "Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt") = Kauf von Gegenständen, die ausschließlich für einen Ehegatten gedacht sind (z. B. Schmuck, Modellbahn)

wirksam

Ehegatten leben nicht getrennt (§ 1357 III BGB) keine willentliche Aufgabe der häuslichen Gemeinschaft

§ 1357 III BGB

keine Beschränkung/Entziehung der Schlüsselgewalt (§ 1357 II BGB) durch Willenserklärung

§ 1357 || BGB

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so haftet der Handelnde allein!

Ehesachen

Ehe

gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

Der Arzt ist nicht zu berechtigt, dem anderen Ehegatten Auskünfte zu erteilen, da er an seine ärztliche Schweigepflicht gebunden ist, auch wenn sie miteinander verheiratet sind.

Ist ein Ehegatte jedoch daran gehindert, selbständig Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesundheitssorge zu treffen – z. B. nach einem Unfall oder schwerer Krankheit - gibt es gesetzliches **Ehegattennotvertretungsrecht**Der andere Ehegatte ist nicht verpflichtet, diese Notvertreten zu übernehmen.

Das Ehegattennotvertretungsrecht gilt nicht für getrenntlebende Ehegatten.

Ende des Notvertretungsrechts:

- höchstens 6 Monate
- wenn der Patient wieder einwilligungs- ui
- mit Bestellung eines Betreuers (Vertretun

Schneller Ersatz für...

Vorsorgevollmacht

oder Betreuung Soll diese aber nicht ersetzen!

Ehesachen

Ehe

Unterhalt

gegenseitige Unterhaltspflicht gehört zu den wichtigsten Ehewirkungen – es gibt:

• bei bestehender ehelicher Lebensgemeinschaft – Familienunterhalt

§ 1360 BGB

- bei Getrenntleben Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB)
- bei rechtskräftiger Scheidung nachehelicher Unterhalt (§§ 1569 ff. BGB)
- unter Verwandten in gerader Linie (§§ 1601 ff. BGB) z. B. Kindesunterhalt

behandeln wir später...

Ehesachen

Ehe

Unterhalt

Familienunterhalt (§§ 1360 – 1360 b BGB)

in einer Ehe sind die Ehegatten einander verpflichtet durch Arbeit und Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten (§ 1360 S. 1 BGB)

§ 1360 5·1 BGB

Art und Umfang (§ 1360a BGB)

- durch persönliche Leistungen (Haushaltsführung, Kinderbetreuung) oder Gewährung von Geldmitteln (Erwerbstätigkeit, Vermögen)
- die Lebensverhältnisse bestimmen die Höhe
- der Lebensunterhalt wird im Voraus geschuldet (§ 1360a II BGB)
- der Ehegatte, der nicht erwerbstätig ist, hat einen Anspruch auf angemessenes Taschengeld zur eigenen Verfügung (i. d. R. 5% des bereinigten Nettoeinkommens)
- mit dem Tod des Ehegatten erlischt der Anspruch (§§ 1360a, 1615 BGB)

§ 1360a BGB

Ehesachen

Ehe

Unterhalt

Reihenfolge

Ehegatte muss als Verpflichteter grundsätzlich vor den Verwandten des Bedürftigen leisten

§ 1608 | 5·1 BGB

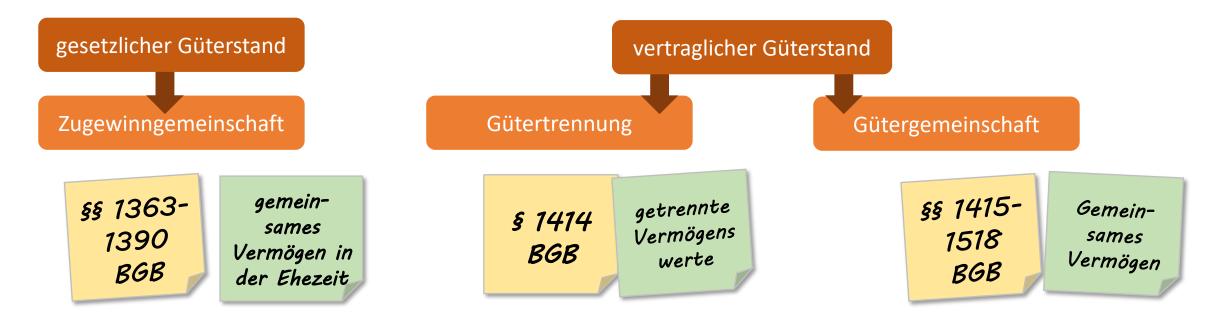
Ehegatte steht als Berechtigter stets im Rang nach minderjährigen, unverheirateten Kindern

§ 1609 Nr· 2,3 BGB

Ehesachen

eheliches Güterrecht

es regelt die Auswirkungen der Eheschließung auf das Vermögen der Ehegatten das BGB kennt folgende Güterstände:



weitere Erläuterungen erfolgen bei den Familienstreitsachen

Ehesachen

§§ 1931-

eheliches Güterrecht

2303 II weitere Ehewirkungen BGB

Ehegatten genießen ein eigenes Erb- und Pflichtteilrecht (§§ 1931, 2303 II BGB) – sie können ein gemeinschaftliches Testament errichten (§ 2265 BGB) sowie unter Erleichterungen auch einen Erbvertrag 276 II BGB) errichten

§ 2265 BGB

Im öffentlichen Recht bestehen Privilegien wie z. B. Angehörigeneigenschaft (§ 1 Nr. 1 StGB), Zeugnisverweigerungsrechts nach §§ 383 I Nr. 2 StPO, 29 II FamFG

§§ 2275, 2276 II BGB

die Ehe hat keinen Einfluss auf die Staatsangehörigkeit (vgl. § 3 StAG)

ein Deutscher verliert z. B. seine Staatsangehörigkeit nicht, wenn er eine Ausländerin heiratet umgekehrt erwirbt diese auch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit – die Einbürgerung wird erleichtert (§ 9 StAG)